

POSITIONSPAPIER

Zur Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG)

Am 1. Januar 2023 soll das im Dezember 2019 verabschiedete GDolmG zur Harmonisierung der Voraussetzungen für die allgemeine (= dauerhafte) Beeidigung als Gerichtsdolmetscher in der Mehrzahl seiner Punkte in Kraft treten. Die Vorgaben für die zur Beeidigung als Gerichtsdolmetscher nachzuweisenden Qualifikationen lösen am 12.12.2024 die bisher nach Landesrecht gültigen Beeidigungsvoraussetzungen ab.

Ziel des Gesetzes ist es, die bisherige unbefriedigende Situation der unterschiedlichen Regelungen des Zugangs nach Landesgesetz zu beseitigen und bundesweit einheitliche und hohe Standards für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern bei Gericht zu etablieren. Der BDÜ begrüßt ausdrücklich die Schaffung einheitlicher Kriterien für den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung im Einklang mit den Standards der DIN ISO 20228, die mit dem GDolmG festgeschrieben und mit dem im Juni 2021 beschlossenen Änderungsgesetz weiter konkretisiert wurden. Der BDÜ teilt auch den Ansatz, keinen generellen Bestandsschutz vorzusehen, da dieser eine Vielzahl in der Vergangenheit auf Länderebene teilweise ohne Prüfungen oder relevante Qualifikationsnachweise beeidigte Personen einschließen würde und somit nicht im Sinne des Gesetzes ist. Ebenso steht der BDÜ der künftigen Befristung der Beeidigung positiv gegenüber, deren Ziel es ist, die bundesweite Justizdolmetscher-Datenbank auf einem aktuellen Stand zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass qualifizierte und einsatzbereite Dolmetscher mit vertretbarem Aufwand seitens der Justiz gefunden werden können.

Dennoch weist das GDolmG auch in der geänderten Fassung von Juni 2021 noch Schwachpunkte auf, die in der Praxis zu einer Verwässerung der ursprünglichen Ziele des Gesetzes führen. **Nachbesserungen** sind deshalb **erforderlich**. Im Einzelnen:

1. Ergänzung von § 3 im Sinne einer qualitätssichernden partiellen Bestandswahrung

Das GDolmG sieht vor, dass alle nach bisherigem Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscher spätestens bis zum 12.12.2024 für eine Erneuerung der Beeidigung die neuen Beeidigungsvoraussetzungen erfüllen müssen. Diese fokussieren primär auf eine staatliche bzw. staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung. Diese Forderung blendet damit teilweise die **bisherige Qualifizierungsrealität** aus, der bisher zum Beispiel durch landesrechtlich verankerte alternative Qualifikationsnachweise Rechnung getragen wurde, die ebenfalls zu einer angestrebten Qualitätssicherung geeignet sind. Das GDolmG nimmt nun eine ganzen Reihe bisher auf Grundlage dieser Qualifikationsnachweise beeidigter Dolmetscher von der allgemeinen Beeidigung aus. Hierzu gehören insbesondere solche,

- die auf Basis einer Übersetzerprüfung an einer staatlichen Hochschule aufgrund des Mangels an Dolmetschern in ihrem Bundesland auch als Dolmetscher beeidigt wurden;
- die auf der Basis nachgewiesener sonstiger Qualifikationen (z.B. Studium der Orientalistik oder Ähnliches ggf. in Verbindung mit nachgewiesener Dolmetschtätigkeit in hauptberuflichem Umfang) in Sprachen beeidigt wurden, für die es in der Vergangenheit kaum bzw. keine Möglichkeiten zur spezifischen Dolmetsch-Ausbildung bzw. zum Ablegen einer entsprechenden Prüfung gab.

Viele dieser Betroffenen sind seit Jahren bzw. Jahrzehnten hauptberuflich und erfolgreich als Dolmetscher für die Justiz tätig und stellen regelmäßig ihre qualitätvolle Arbeit unter Beweis. Insbesondere diesen Personengruppen wird die kurze Übergangsfrist des GDolmG und das Erfordernis, nun eine zusätzliche staatliche Dolmetscherprüfung – so diese angeboten wird – abzulegen, nicht gerecht. Es steht zu befürchten, dass eine Vielzahl dieser Personen zumindest kurzfristig, ggf. aber auch dauerhaft der Justiz nicht mehr zur Verfügung stehen wird. **Der BDÜ hält es deshalb für dringend geboten, im Rahmen der Umsetzung des GDolmG zu prüfen, ob für bestimmte Gruppen abgestufte Möglichkeiten der Nachqualifizierung, längere Übergangsfristen oder Härtefallregelungen aufgenommen werden können.**

2. Konkretisierung der "anderen anerkannten Prüfungen" in § 3 (2) GDolmG

Gemäß § 3 (2) des Änderungsgesetzes zum GDolmG vom 25.06.2021¹ verfügt

(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse (...), wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

*1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes **oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf** bestanden hat (...)*

Diese Formulierung, die den ursprünglich enthaltenen Begriff "Hochschule" ersetzt, ist in sich vage. Sie öffnet Interpretationsspielraum, der geeignet ist, die Grundintention des Gesetzes, bundesweit einheitliche Regelungen zu schaffen, zu verwässern. **Um die im Bundesgesetz einheitlichen Vereidigungskriterien sicherzustellen, ist eine eindeutige Benennung dieser "anderen staatlich oder staatlich anerkannten Prüfungen für den Dolmetscherberuf" erforderlich.**

3. Infrastruktur zur Erlangung der erforderlichen Nachweise

Neben den Abschlüssen verschiedener Hochschulstudiengänge sind insbesondere die staatlichen Prüfungen vor den Prüfungsämtern der Länder künftig die Voraussetzung zur Erlangung der allgemeinen Beeidigung für Gerichtsdolmetscher. Vor dem Hintergrund der immer mehr auf wenige "große" Sprachen reduzierten Hochschulstudiengänge kommt diesen Prüfungen eine noch größere Bedeutung zu. Derzeit werden staatliche Dolmetscherprüfungen insbesondere bei den „kleinen“ – aber im Gegenzug im Bereich der Justiz häufiger nachgefragten – Sprachen nur durch wenige Prüfungsämter und teilweise nur in größeren Zeitabständen angeboten. Auch spiegeln die derzeitigen Prüfungsordnungen den Arbeitsalltag und beispielsweise die Dolmetschbedingungen vor Gericht nur unzureichend wider.² **Der BDÜ fordert den Ausbau der Prüfungsinfrastruktur und eine Anpassung der jeweiligen Prüfungen an aktuelle Standards.**

4. Anpassung der Kriterien für den alternativen Befähigungsnachweis nach § 4

Das GDolmG sieht für seltene Sprachen, für die im Inland keine Dolmetscherprüfung angeboten wird und auch keine gleichwertige ausländische Prüfung nachgewiesen werden kann, einen alternativen Befähigungsnachweis vor. Grundsätzlich begrüßt der BDÜ die Einführung dieses alternativen Befähigungsnachweises, da für seltene Sprachen bisher in großem Maße Laiendolmetscher zum Einsatz kamen, deren persönliche und fachliche Eignung überhaupt nicht überprüft wurde. Die im Gesetz vorgesehenen Kriterien sind jedoch zu schwach und kein ausreichender Nachweis für die in gerichtlichen und behördlichen Verfahren erforderliche hohe Qualität der Verdolmetschung. **Neben der durch den alternativen Befähigungsnachweis festgeschriebenen Eignungsprüfung sollte auch hier eine zusätzliche Prüfung in deutscher Rechtssprache aufgenommen werden..**

5. Keine Stärkung der Ad-hoc-Beeidigung

Auf Rückfragen von unter Punkt 1. aufgeführten Betroffenen mit einem Qualifikationsnachweis nach bisherigem Landesrecht, der jedoch nicht unter die Anerkennung des GDolmG fällt, wurde von verschiedenen Stellen der Justiz darauf verwiesen, dass für diese Personen grundsätzlich die weitere Tätigkeit für die Justiz durch die Möglichkeit der Ad-hoc-Beeidigung möglich sei. Dieser Verweis impliziert eine Stärkung der Ad-hoc-Beeidigung, die jedoch als Ausnahme gedacht ist. Bei häufiger bzw. regelmäßiger Anwendung konterkariert diese die Zielsetzung des GDolmG, da sie die Gefahr birgt, dass auf diesem Weg auch unqualifizierte Personen ohne jeglichen Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung hinzugezogen werden und das Ergebnis der

¹ <https://www.buzer.de/Gerichtsdolmetschergesetz.htm>

² s. BDÜ-Position zur Aktualisierung der KMK-Rahmenvereinbarung zur Durchführung der Staatlichen Prüfung (Übersetzen, Dolmetschen und Gebärdensprachdolmetschen): https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Staatliche_Pruefungen_2022.pdf



Verhandlung im Nachgang ggf. hinfällig wird. Zwar muss es Gerichten weiterhin unbenommen bleiben, Dolmetscher auch im Rahmen der Hauptverhandlung ad hoc zu vereidigen. **Die Hinzuziehung von allgemein beeidigten Dolmetschern, die die geforderten Qualifikationen in dem dafür vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen haben, muss konsequenterweise der Regelfall sein.**

6. Strikte Einhaltung der direkten Ladung

Die bisher häufig gehandhabte Praxis seitens der Gerichte, Dolmetscher über Vermittlungsagenturen zu bestellen, widerspricht der gesetzlich verankerten direkten Ladung, die ebenfalls sicherstellen soll, dass entsprechend qualifizierte Personen zur Verdolmetschung hinzugezogen werden. Die Ladung über Vermittlungsagenturen hebt die Zielsetzung des GDolmG aus, da nicht selten Personen ohne allgemeine Beeidigung entsandt werden, bei denen dann vor Gericht auf die Möglichkeit der Ad-hoc-Vereidigung zurückgegriffen werden muss. Dies läuft den Zielen des Gesetzes zuwider. **In Konsequenz aus der Forderung nach dem regelmäßigen Einsatz gemäß GDolmG qualifizierter Gerichtsdolmetscher ist die Einhaltung der direkten Ladung einzufordern.**

Zusammenfassung

Eine Vielzahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die bisher der Justiz als qualifizierte Kräfte für die Arbeit bei Gericht zur Verfügung gestanden haben, werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 zunächst nicht über die Grundlage für eine Neu-Beeidigung verfügen. Aktuell ist weder eine ausreichende Infrastruktur für die Erlangung der geforderten Qualifikationen bis zu diesem Zeitpunkt vorhanden noch haben die Betroffenen klare Informationen über das, was dann als Nachweis akzeptiert werden wird.

Neben der Berücksichtigung der unter 1-6 konkretisierten Forderungen ruft der BDÜ die Justiz insbesondere auf, die Betroffenen frühzeitig über die für sie im jeweiligen Fall erforderlichen konkreten Schritte für eine Neu-Beeidigung zu informieren.

Der BDÜ steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater und mit der fachpraktischen Kompetenz zur Entwicklung und Umsetzung entsprechender Qualifizierungsangebote zur Verfügung.

Norma Keßler
Präsidentin

Brigita Balkyté
stellv. für die §-Referentenkommission der
BDÜ-Mitgliedsverbände (ohne LV Nord)

Berlin, Februar 2022

Zum BDÜ

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) vertritt knapp 8.000 Mitglieder und damit etwa 80 Prozent aller verbandlich organisierten Sprachexperten in Deutschland, von denen mehr als 90 Prozent freiberuflich tätig sind. Etwa zwei Drittel der Mitglieder ist allgemein beeidigt bzw. ermächtigt.